

3. Aufgaben für den nichtöffentlichen Nachrichtenverkehr durchzuführen,
4. Post- und Fernmeldeanlagen einzusetzen, zu errichten, zu betreiben und instand zu halten,
5. spezifische Aufgaben der industriellen Produktion im Post- und Fernmeldewesen zu erfüllen und
6. die der Deutschen Post übertragenen weiteren gesellschaftlichen Aufgaben zu lösen.

(2) Die Aufgaben im internationalen Nachrichtenverkehr sind auf der Grundlage von völkerrechtlichen Verträgen, deren Partner die Deutsche Demokratische Republik ist, zu erfüllen.

(3) Die Rechte und Pflichten der Deutschen Post zur Erfüllung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Aufgaben werden in Anordnungen oder Durchführungsbestimmungen sowie Verfügungen oder Anweisungen festgelegt

§ 3

Grundsätze der Leitungstätigkeit

(1) Alle Leiter innerhalb der Deutschen Post sind verpflichtet, bei ihrer Leitungstätigkeit die Beschlüsse der Partei der Arbeiterklasse zu verwirklichen und im Auftrage des sozialistischen Staates die der Deutschen Post gestellten Aufgaben zu erfüllen.

(2) Die Leiter verwirklichen in ihrem Verantwortungsbereich das Prinzip des demokratischen Zentralismus und üben ihre Tätigkeit nach dem Prinzip der Einzellitung und der persönlichen Verantwortung bei kollektiver Beratung aus. Sie sind dem übergeordneten Leiter rechenschaftspflichtig.

(3) Die Leiter haben die Leitung und Planung ständig zu vervollkommen, die Grundsätze des sozialistischen Leitens durchzusetzen und in ihrer gesamten Tätigkeit vom Standpunkt der Arbeiterklasse auszugehen.

(4) Die Leiter haben mit den örtlichen Volksvertretungen und ihren Organen eng zusammenzuarbeiten. Sie sichern, daß das Post- und Fernmeldewesen in Übereinstimmung mit den gesellschaftlichen Erfordernissen im Territorium entwickelt wird.

(5) Die Leiter haben die Prinzipien der sozialistischen Kadernpolitik zielgerichtet durchzusetzen und sind für die allseitige Erziehung, die Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter ihres Verantwortungsbereiches entsprechend den Rechtsvorschriften oder Weisungen des Ministers für Post- und Fernmeldewesen verantwortlich. Besondere Aufmerksamkeit ist der Förderung von Frauen und Jugendlichen zu widmen.

(6) Die Leiter haben die konsequente Verwirklichung des sozialistischen Rechts, die Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit, Ordnung, Disziplin und Sicherheit sowie den Geheimnisschutz in ihrem Verantwortungsbereich zu gewährleisten.

(7) Die Leiter sind verpflichtet, die innerbetriebliche Kontrolle zu organisieren und Kontrollergebnisse, Hinweise und Vorschläge der Arbeiter- und Bauern-Inspektion sowie anderer gesellschaftlicher und staatlicher Kontrollorgane unverzüglich auszuwerten.

§ 4

Sozialistische Wirtschaftsführung

(1) Ausgehend vom gesellschaftlichen Bedarf an Leistungen des Post- und Fernmeldewesens sowie vom erreichten Entwicklungsstand plant die Deutsche Post die Durchführung der ihr übertragenen staatlichen und ökonomischen Aufgaben auf der Grundlage der Rechtsvorschriften und zweigspezifischen Regelungen. Nach wissenschaftlichen Prognosen und den Zielstellungen der langfristigen Planung werden durch die Deut-

sche Post entsprechend den Grundsätzen der zentralen staatlichen Planung Fünfjahrpläne und Jahrespläne ausgearbeitet und verwirklicht

(2) Zur ständig besseren Befriedigung der gesellschaftlichen Bedürfnisse an Leistungen des Post- und Fernmeldewesens ist die materiell-technische Basis der Deutschen Post durch Intensivierung des Reproduktionsprozesses mit Hilfe der sozialistischen Rationalisierung kontinuierlich weiter zu stärken. In untrennbarer Einheit mit der Rationalisierung des Reproduktionsprozesses sind die Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen weiter zu verbessern.

(3) Die Deutsche Post arbeitet nach den Grundsätzen der wirtschaftlichen Rechnungsführung und hat das Prinzip der sozialistischen Sparsamkeit durchzusetzen. Die wirtschaftliche Rechnungsführung wird innerhalb der Deutschen Post differenziert angewendet. Die Deutsche Post bildet Fonds, die sie gezielt zur Erfüllung ihrer Aufgaben im einheitlichen sozialistischen Reproduktionsprozeß einsetzt. Die Deutsche Post ist verpflichtet ihre Wirtschaftstätigkeit nach den Bestimmungen über Rechnungsführung und Statistik abzurechnen und zu analysieren. Sie stellt Bilanzen sowie Gewinn- und Verlustrechnungen auf

§ 5

Staatliche Befugnisse der Leiter

(1) Die vom Minister für Post- und Fernmeldewesen beauftragten Leiter üben zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit im Nachrichtenverkehr im Rahmen ihrer sachlichen und territorialen Zuständigkeit staatliche Befugnisse aus, indem sie auf der Grundlage von Rechtsvorschriften

- Genehmigungen zum Errichten und Betreiben von Fernmeldeanlagen erteilen und Genehmigungsbedingungen festlegen,
- Anmeldungen für anmeldepflichtige Fernmelde- und Hochfrequenzanlagen entgegennehmen,
- das Zusammenwirken von öffentlichen und nichtöffentlichen Post- und Fernmeldeanlagen koordinieren.

(2) Soweit die Leiter zum Erteilen von Genehmigungen zuständig sind oder Anmeldungen entgegennehmen, sind sie beim Vorliegen der Voraussetzungen zum Erteilen von Auflagen sowie zur Änderung und zum Widerruf der Genehmigungen berechtigt.

§ 6

Weisungsbefugnis

Weisungsbefugnis haben

1. der Minister für Post- und Fernmeldewesen gegenüber allen Mitarbeitern der Deutschen Post,
2. der Staatssekretär im Ministerium für Post- und Fernmeldewesen als ständiger Vertreter des Ministers gegenüber allen Mitarbeitern der Deutschen Post,
3. die Stellvertreter des Ministers für Post- und Fernmeldewesen im Rahmen der ihnen vom Minister übertragenen Aufgaben,
4. die Leiter der Direktionen, Ämter, Institute und Bildungseinrichtungen sowie die Stellvertreter der Leiter innerhalb ihres Verantwortungsbereiches,
5. andere Mitarbeiter, denen durch Arbeitsordnung oder durch schriftlichen Auftrag Weisungsbefugnis übertragen worden ist.

§ 7

Berufung

(1) Die Leiter der Direktionen, Ämter, Institute und Bildungseinrichtungen sowie die Stellvertreter der Leiter werden in ihr Arbeitsverhältnis berufen. Für das Verfahren der Berufung und Abberufung gelten die arbeitsrechtlichen Bestimmungen.